

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 05/15

Antragsteller: Greppiner Heimatverein e. V.

Projektbezeichnung: Bergung und Präsentation historischer Exponate zur Ausstellung „650 Jahre Greppin“

Gesamtkosten des Projektes: 1.800,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 1.260,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist-, jedoch nicht formgerecht. Fehlende Unterlagen wurden nicht beigebracht.

Das Projektvorhaben ist nicht zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Ziffer 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. a. Richtlinie.

Mit Schreiben vom 30.01.2015 informierte der Verein über den Sachstand und zeigte vorab eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplan an. Er beabsichtigte ausschließlich die Förderung der Aufwendungen für die Beseitigung der Ablagerungen (Taubenkot) sowie die beim Landkreis beantragten Fördermittel zweckgebunden für die Taubenkotbeseitigung an den Gemeindegemeinderat (Eigentümer) zu übertragen. Eine diesbezügliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes wurde nicht eingereicht. Die angezeigte Änderung entsprach nicht mehr der ursprünglichen Antragstellung. Ein Antrag an die Kommune zur Mitfinanzierung des Vorhabens wurde gemäß Ziffer 7.3. der o. g. Richtlinie nicht gestellt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde beantragt. Im Ergebnis der Schlüssigkeitsprüfung gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 i. V. m. der VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 in der jeweils geltenden Fassung, haben sich auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Anhaltspunkte ergeben, die einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegenstehen.

Das angezeigte Vorhaben steht einer Förderung gemäß Ziffer 6 i. V. m. Ziffer 4.1 der o. g. Richtlinie entgegen. Es ist demnach nicht zuwendungsfähig.

Die o. a. Förderrichtlinie enthält darüber hinaus keine Regelung zur Weiterleitung bzw. Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an einen Dritten.

Demzufolge besteht keine rechtliche Grundlage für die durch den Verein angestrebte Verfahrensweise zur Weitergabe der Zuwendung an den Gemeindegemeinderat.

Der Kultur- und Tourismusausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.03.2015 die Ablehnung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (**BV/0136/2015**). Mit Datum vom 23.03.2015 erging hierzu ein entsprechender Ablehnungsbescheid.

Der Antrag ist abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 15/15

Antragsteller: AWO Kreisverband Köthen e. V.

Projektbezeichnung: Verbrauchsmaterial und Ausstattung für die AWO - Handarbeitsgruppe

Gesamtkosten des Projektes: 1.000,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 700,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist-, jedoch nicht formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Das Projektvorhaben ist nicht zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Ziffer 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. a. Richtlinie.

Die beantragte Zuwendung sollte ausschließlich der Ausstattung des Vereins und für die Durchführung der sozialen Vereinsarbeit dienen und ist demnach kein Förderprojekt gemäß Ziffer 4. 1 der o. g. Richtlinie.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig. Fehlende Unterlagen (Kostenangebote, Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Antrag an die Kommune) wurden auch nach verwaltungsseitiger Aufforderung nicht beigebracht. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 5 der o. g. Richtlinie sind formalrechtlich nicht erfüllt. Der Antragsteller ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Der Antrag ist abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 25/15

Antragsteller: Motorsportclub Köthen e. V. im ADMV

Projektbezeichnung: Oldtimerausstellung mit Ausfahrt „900 Kilometer durch die Bachstadt Köthen“

Gesamtkosten des Projektes: 4.876,00 €
förderfähige Gesamtkosten: 4.876,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 1.876,00 € (46,77 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 06.03.2015 gewährt.

Im Ergebnis der Prüfung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde das Projektvorhaben auf der Grundlage der eingereichten Projektbeschreibung als zuwendungs- und förderfähig gemäß Ziffer 4.1. i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. g. Richtlinie eingeschätzt.

Im Rahmen des weiteren Prüfverfahrens wurde festgestellt, dass sich der Motorsportclub Köthen e. V. gemäß § 2 seiner Satzung ausschließlich dem allgemeinen und speziellen Motorsport, der Pflege des Motorsports, dem Kraftfahrwesen, der Vermittlung technischer und sportlicher Erfahrungen, dem Amateursport etc. widmet. **Eine kulturell/künstlerische Zwecksetzung ist in der Satzung nicht verankert.**

Dies ist jedoch gemäß Ziffer 1 der o. g. Richtlinie eine zwingende Zuwendungsvoraussetzung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt demnach Zuwendungen an Vereine, Zirkel, Einzelpersonen sowie kreisangehörige Gemeinden, welche sich entsprechend ihrer Zwecksetzung **kulturell/künstlerisch betätigen**, soweit sie ohne die Zuwendung Projekte nicht oder nicht im notwendigen

Umfang durchführen können und die der Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dienen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht gemäß Ziffer 2 der o. g. Richtlinie nicht.

Der Motorsportclub Köthen e. V. stellte dem Kultur- und Tourismusausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2015 sein Projektvorhaben vor. Die Oldtimerausstellung wird seitens des Vereins im Rahmen der Traditionspflege und der Bewahrung des motorsportlichen Erbes für die Stadt Köthen gesehen. In einer geplanten Stadtralley sollten die historischen Schauplätze der Stadtgeschichte bereist werden.

Bezüglich der Zuwendungs- und Förderfähigkeit des Vorhabens bestanden seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Auffassungen. Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der o. g. Richtlinie sieht die Verwaltung die Zuwendungs- und Förderfähigkeit nicht gegeben.

Eine Ausnahmeregelung wird nicht in Betracht gezogen. Es wird davon ausgegangen, dass dies beispielhaft von weiteren Sportvereinen im Sinne der Gleichbehandlung zum Anlass genommen wird, ebenfalls eine Förderung von Veranstaltungen in Anspruch nehmen zu wollen. Dies würde, da im Haushalt des Landkreises jährlich nur begrenzt finanzielle Mittel zur Kulturförderung zur Verfügung stehen, die Förderung der Vielfalt kultureller Projekte einschränken.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag des Motorsportclub Köthen e. V. abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 37/15

Antragsteller: Ziergeflügel und Exotenverein Osternienburg / Aken
e. V.

Projektbezeichnung: Ausstellung exotischer Vögel im Schützenhaus Aken zur
Würdigung des 40jährigen Vereinsbestehens

Gesamtkosten des Projektes: 1.240,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 416,00 € (33,55 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist-, jedoch nicht formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Das Projektvorhaben ist nicht zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Ziffern 1 und 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. a. Richtlinie.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig. Fehlende Unterlagen (Projektbeschreibung, Antrag an die Kommune, Freistellungsbescheid, Erläuterung von ausgewiesenen Kostenpositionen) wurden auch nach verwaltungsseitiger Aufforderung nicht beigebracht. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 5 der o. g. Richtlinie sind formalrechtlich nicht erfüllt. Der Antragsteller ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Der Antrag ist abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 38/15

Antragsteller: Verein zur Pflege des Eisenbahnkulturgutes Köthen e. V.

Projektbezeichnung: Bahnhistorische Ausstellung

Gesamtkosten des Projektes: 1.000,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 700,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

zuwendungsfähige Gesamtkosten: 900,00 €
förderfähig durch den Landkreis: 630,00 € (70,00 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist-, jedoch nicht formgerecht.

Das Projektvorhaben wäre zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Ziffer 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. a. Richtlinie.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 16.01.2015 erteilt.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig. Fehlende Unterlagen (Vereinssatzung, Freistellungsbescheid) wurden auch nach verwaltungsseitiger Aufforderung nicht beigebracht. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 5 der o. g. Richtlinie sind formalrechtlich nicht erfüllt. Der Antragsteller ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Der Antrag ist abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 39/15

Antragsteller: Förderverein Buchdorf Mühlbeck-Friedersdorf e. V.

Projektbezeichnung: 18. Buchdorfgeburtstag, Leseveranstaltungen

Gesamtkosten des Projektes: 570,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 470,00 € (82,45 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist-, jedoch nicht formgerecht.

Das Projektvorhaben wäre zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Ziffer 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. a. Richtlinie.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig. Fehlende Unterlagen (Erläuterungen zum Projekt, Antrag an die Kommune, aktuelle Vereinssatzung, Freistellungsbescheid) wurden auch nach verwaltungsseitiger Aufforderung nicht beigebracht.

Die beantragte Förderung beim Landkreis ist mit 82,45 % veranschlagt. Dies ist gemäß Ziffer 7.4 der o. g. Richtlinie unzulässig. Der Anteil des Landkreises liegt bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Änderung des Kosten und Finanzplanes erfolgte nicht.

Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 5 der o. g. Richtlinie sind formalrechtlich nicht erfüllt. Der Antrag ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Der Antrag ist abzulehnen.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 40/15

Antragsteller: Köthener Sportverein 2009 e. V.

Projektbezeichnung: Kulturelle, künstlerische und touristische Exkursionen durch Köthens schöne Einrichtungen

Gesamtkosten des Projektes: 2.400,00 €

förderfähige Gesamtkosten: 2.200,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 2.000,00 € (83,33 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu §§ 23, 44 (Mbl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- jedoch nicht formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 06.03.2015 gewährt.

Im Ergebnis der Prüfung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde das Projektvorhaben auf der Grundlage der eingereichten Projektbeschreibung als zuwendungs- und förderfähig gemäß Ziffer 4.1. i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. g. Richtlinie eingeschätzt.

Im Rahmen des weiteren Prüfverfahrens wurde festgestellt, dass sich der Köthener Sportverein 2009 e. V. gemäß § 2 seiner Satzung ausschließlich der Pflege und Förderung des Sports widmet. **Eine kulturell/künstlerische Zwecksetzung ist in der Satzung nicht verankert.** Dies ist jedoch gemäß Ziffer 1 der o. g. Richtlinie eine zwingende Zuwendungsvoraussetzung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt demnach Zuwendungen an Vereine, Zirkel, Einzelpersonen sowie kreisangehörige Gemeinden, welche sich entsprechend ihrer Zwecksetzung **kulturell/künstlerisch betätigen**, soweit sie ohne die Zuwendung Projekte nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchführen können und die der Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dienen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht gemäß Ziffer 2 der o. g. Richtlinie nicht.

Der Köthener Sportverein 2009 e. V. stellte dem Kultur- und Tourismusausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2015 sein Projektvorhaben vor. Im Vordergrund des Projektvorhabens steht der Sport bzw. sportliche Aktivitäten. Im Rahmen des Festjahres „900 Jahre Köthen“ soll eine Sportwoche mit verschiedenen sportlichen Aktivitäten (Skattunier, Tischtennis, Judo, etc.) durchgeführt werden. Dazu will der Verein Kinder und Jugendliche aus Partnerstädten einladen. Es ist vorgesehen, mit den Gästen u. a. die Köthener Kulturstätten wie auch anderer Sehenswürdigkeiten im und außerhalb des Landkreises zu besuchen (Goitzsche, Ferropolis etc.).

Der Kosten- und Finanzplan bzw. das Projekt wurden weder im Antrag noch in der im Rahmen der Projektvorstellung schlüssig dargestellt. Demzufolge hinterfragten die Verwaltung und die Ausschussmitglieder einzelne Kostenpositionen sowie die Kalkulation, gerade vor dem Hintergrund, dass Gäste eingeladen werden und deren kulturelle Unterhaltung durch den Landkreis finanziert werden soll. Die Anfragen zu den Kosten bzw. der Kostenkalkulation konnten nicht schlüssig und nachvollziehbar beantwortet werden, es wurde auf Erfahrungswerte verwiesen. Es wurde ausgeführt, dass die geplanten Veranstaltungen des Sportvereins nicht in die Veranstaltungen der Stadt /KKM zu „900 Jahre Köthen“ integriert sind

Die Beibringung von verwaltungsseitig erforderlichen Unterlagen (Antrag an die Kommune, Konkretisierung des Projektvorhabens, Erläuterungen zu den Kostenpositionen) wurde mit Schreiben vom 11.05.2015 seitens des Vereins abgelehnt. Somit kommt der Antragsteller seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht nach. Der mit diesem Schreiben eingereichte Finanzierungsplan weist nach Prüfung eine Förderquote des Landkreises i. H. v. 83,33 % auf. Dies ist gemäß Ziffer 7.4 der o. g. Richtlinie unzulässig. Der Anteil des Landkreises liegt gemäß o. g. Rechtsnorm bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Kultur- und Tourismusausschuss wurde in seiner Sitzung am 27.05.2015 über den Sachstand sowie das vorgenannte Schreiben informiert.

Im Ergebnis des Prüfverfahrens wird das Projektvorhaben als nicht zuwendungs- und förderfähig gemäß Ziff. 1 i. V. m. den Ziffern 4.1, 5, 6 und 7 der o. g. Richtlinie festgestellt.

Der Antrag des Köthener Sportvereins 2009 e. V. ist abzulehnen.